

Turn- und Sportverein Peißenberg e.V.



Satzung



INHALT

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrungen
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Präsidium; Aufgaben und Befugnisse
- § 10 Gesamtvorstand; Aufgaben und Befugnisse
- § 11 Amtsdauer von Präsidium und Gesamtvorstand
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Wirtschaftsbeirat
- § 14 Revisoren
- § 15 Vereinsrat
- § 16 Hauptversammlung
- § 17 Abteilungen
- § 18 Haftungsausschluss
- § 19 Jugendordnung
- § 20 Vereinsauflösung
- § 21 Verschwiegenheit
- § 22 Salvatorische Klausel
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Peißenberg e.V.", abgekürzt „TSV Peißenberg“.

Er hat seinen Sitz in Peißenberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weilheim mit der Nr. VR 12 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Abteilungen sind außerdem Mitglieder der jeweiligen Fachverbände.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Sports, durch Leibeserziehung, Turnen, Sport und Spiel zum körperlichen Wohl und zur Gesundheit der Mitglieder beizutragen und deren gesellschaftliches Verhalten positiv zu beeinflussen. Dies gilt auch besonders für die jugendlichen Mitglieder.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Abhaltung eines regelmäßigen und geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs,
 - b) die Ausbildung und den Einsatz von fachlich und sportlich qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Betreuern,
 - c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) die Schaffung und Instandhaltung von Sportanlagen, Übungsstätten, Gebäuden sowie Turn- und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ersatz von Auslagen ist zulässig.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (6) Unterhält der Verein eine Lizenzspielerabteilung nach den Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes, so ist diese rechnermäßig vom Übrigen Verein zu trennen. Diese hat für sich eine eigene vereinsinterne Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft. Eine juristische Person wird Vollmitgliedern gleichgestellt; sie wird durch eine natürliche Person, dem gesetzlichen Vertreter, vertreten und hat einen Sitz und eine Stimme.
 - a) Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollenden Jugendmitglieder das 18. Lebensjahr tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Präsidium oder einer der Abteilungen des Vereins. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres genügt die Antragstellung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag erfolgt die Aufnahme in den Verein, sowie gegebenenfalls die Zuordnung zu einer oder mehreren Abteilungen des Vereins (Abteilungszugehörigkeit).
- (5) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Wird der Aufnahmeantrag direkt oder im Benehmen mit der Abteilung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Berufung zum Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (6) Die Aufnahme wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte schriftlich bestätigt.
- (7) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins.
- (8) Als Mitgliedschaft gilt ausschließlich diejenige beim TSV Peißenberg e.V. Sie ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Abteilungen und damit für die Ausübung des Sports. Die Abteilungszugehörigkeit hat allein innerorganisatorische Bedeutung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte als Abteilungsmitglieder im Rahmen der angesetzten Spiel- und Übungszeiten nach Maßgabe der Belegungspläne, des Spiel- und Übungsbetriebs, nach den Richtlinien der Vereinsorgane, sowie den Bestimmungen für die Abteilungszugehörigkeit und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen.
- (4) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind in ihren Abteilungen stimmberechtigt. Ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung üben sie über die Delegierten aus; sie haben jedoch auf der Hauptversammlung Antrags- und Rederecht, auch wenn sie nicht Delegierte sind.
- (5) Wählbar in Funktionen oder als Delegierter sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

- (6) In Angelegenheiten der Abteilungen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt und wählbar.
- (7) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten grundsätzlich kein Stimmrecht. Abweichend hiervon sind in der Vereinsjugendordnung, die den Bestimmungen dieser Satzung unterliegt, die Richtlinien der Jugendarbeit festgelegt und die Befugnisse der Jugendmitglieder geregelt.
- (8) Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die Vertretung der Vereinsinteressen nach innen und nach außen, die Befolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe und des Präsidiums, sowie der Weisungen von Funktionären oder Übungsleitern des Vereins und der Abteilungen und die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- (9) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigungen von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Sachen ist das Mitglied zur Leistung des vollen Schadensersatzes verpflichtet.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Ausschluss oder Tod. Für juristische Personen gilt Satz 1 sinngemäß, die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung.
- (2) Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.

a) **Austritt:** Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium oder an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bei Jugendmitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

b) Die **Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis** kann durch das Präsidium angeordnet werden, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

c) **Ausschluss:** Ein Mitglied kann auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei schwerwiegendem oder wiederholtem Vergehen gegen den Zweck und die Interessen, die Satzung oder die Ordnungen des Vereins,
- bei Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, bei unehrenhaftem oder grobem unsportlichen Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben bekanntzugeben.

Der Ausschluss wird zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung wirksam, wenn der Betroffene nicht innerhalb dieser Frist beim Präsidium schriftlich Berufung einlegt.

Über die Berufung entscheidet der Vereinsrat auf seiner nächsten Sitzung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mit Begründung mitzuteilen.

Vor der Entscheidung durch Gesamtvorstand und Vereinsrat ist dem Betroffenen und der jeweiligen Abteilungsleitung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Legt das Mitglied keine Berufung ein, oder versäumt es die Berufungsfrist, so ist die Entscheidung rechtskräftig und kann gerichtlich nicht angefochten werden.

Forderungen des Vereins bleiben beim Austritt, bei Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder beim Ausschluss unberührt. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.

(3) Gegen Mitglieder, gegen die in § 5 Abs. 9 beschriebenen Pflichten verstoßen, kann das Präsidium nach vorheriger Anhörung verhängen:

- eine Ermahnung
- eine Verwarnung
- einen Verweis
- ein Platz- und Hausverbot bis zu einem Jahr
- eine Spiel- und Wettkampfsperre bis zu einem Jahr
- der Verlust des Amtes oder Mandates

(4) Ermahnung, Verwarnung und Verweis können auch von den Abteilungsleitungen ausgesprochen werden. Das Präsidium ist darüber unverzüglich zu informieren.

(5) Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

§ 7 Ehrungen

(1) Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaft geehrt werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums, des Gesamtvorstandes oder des Vereinsrates.

(3) Ist eine Ehrenordnung durch den Gesamtvorstand erlassen, so sind die Ehrungen nach dieser Ehrenordnung durchzuführen.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- **das Präsidium,**
- **der Gesamtvorstand,**
- **der Vereinsrat,**
- **die Hauptversammlung als Delegiertenversammlung.**

§ 9 Präsidium; Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

(2) Das Präsidium ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es vertritt den Verein nach außen. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Vorschriften der Satzung und Ordnungen des Vereins.

- (4) Das Präsidium erstellt einen Haushaltsplan für den Hauptverein und legt diesen dem Gesamtvorstand und dem Wirtschaftsbeirat zur Genehmigung vor.
- (5) Dem Präsidium steht eine Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu 10.000,00 € im Einzelfall zu. Mit Ermächtigung des Gesamtvorstandes kann diese Summe auf 25.000,00 € im Einzelfall erhöht werden (§ 10 Abs. 4). Das Präsidium hat dem Gesamtvorstand über den Vollzug in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Das Präsidium hat die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen, soweit es die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will.
- (7) Im Besonderen hat das Präsidium folgende Aufgaben:
- Das Präsidium überprüft und genehmigt die Haushaltspläne der Abteilungen. Der von der Abteilung zur Genehmigung vorgelegte Haushaltsplan muss sich in Einnahmen und Ausgaben abgleichen. Das Präsidium kann die Genehmigung verweigern, wenn es Zweifel an der realistischen Einschätzung der Einnahme- oder Ausgabenposten durch die jeweiligen Abteilungen hat oder andere Gründe gemäß § 17 gegen die Genehmigung des Haushaltsplanes sprechen.
 - Das Präsidium bestätigt die gewählten Abteilungsleitungen. Für den Fall, dass das Präsidium die Zustimmung verweigert, ist dem betroffenen Funktionär bzw. der betroffenen Abteilung die Berufung zum Vereinsrat möglich. Wird von der Möglichkeit der Berufung kein Gebrauch gemacht, oder bestätigt der Vereinsrat die Ablehnung, muss die Abteilung die beanstandeten Funktionäre neu wählen.
 - Das Präsidium schlägt dem Gesamtvorstand die Besetzung des Wirtschaftsbeirates vor.
 - Vorbereitung und Einberufung aller Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane, gegebenenfalls Aufstellung der Tagesordnungen.
 - Ausführung (Vollzug) der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vereinsrates und des Gesamtvorstandes.
 - Erstellung des Jahresberichts;
- (8) Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben wird das Präsidium vom Gesamtvorstand (§ 10) unterstützt. Es kann auf Zeit oder auf Dauer Ausschüsse bestellen und geeignete Personen in besondere Funktionen berufen. Davon ist dem Vereinsrat Kenntnis zu geben.
- (9) Präsidium und Gesamtvorstand informieren den Vereinsrat vierteljährlich über alle getroffenen wichtigen Entscheidungen und über die finanzielle Situation des Vereins.
- (10) Das Präsidium hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis 30.06. des Folgejahres, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Die Richtigkeit dieses Jahresabschlusses ist jeweils vom Wirtschaftsbeirat zu bestätigen.
- (11) Die Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und der Abteilungen jederzeit das Recht auf beratende Teilnahme.

§ 10 Gesamtvorstand; Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- dem Präsidium (3)

- dem stellvertretenden Schatzmeister (1)
 - dem Schriftführer, (1)
 - dem Technischen Leiter (1)
 - dem Vereinsjugendleiter und der Vereinsfrauenvertreterin (2)
- (2) Dem Gesamtvorstand gehört außerdem ein Vertreter des Wirtschaftsbeirates (1), ein Rechtsbeistand (Justitiar) (1), der vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen wird, an.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegen die in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten und darüber hinaus die Bearbeitung der vom Präsidium übertragenen Vereinsangelegenheiten. Der Gesamtvorstand führt die inneren Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie nach Maßgabe der durch die Hauptversammlung, des Präsidiums oder des Vereinsrates gefassten Beschlüsse.
- (4) Im Besonderen genehmigt der Gesamtvorstand jährlich den Haushaltsplan des Hauptvereins. Des Weiteren ist der Gesamtvorstand zuständig für den Erwerb und die Veräußerung von Vereinsvermögen bis zu einem Wert von 25.000,00 €.
- (5) Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Das Präsidium, sowie ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes können eine Gesamtvorstandssitzung außerordentlich einberufen und einladen.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht an allen Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Amtsdauer von Präsidium und Gesamtvorstand

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung vom Tag der Wahl an gerechnet auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen gültigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet, jedoch höchstens ein Jahr länger als die satzungsgemäße Amtszeit.
- (2) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes kann sein Amt vorzeitig nur durch schriftliche Erklärung mit Begründung gegenüber dem Gesamtvorstand niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen; scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der Vereinsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein Ersatzmitglied wählen.
- (3) Eine Personalunion im Präsidium ist unzulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen einschließlich von Funktionen in den Abteilungen höchstens zwei Ämter bekleiden.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Mitglieder, der Gesamtvorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Präsidium und Gesamtvorstand entscheiden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Präsidium und Gesamtvorstand können Beschlüsse mündlich oder schriftlich, innerhalb von besonderen Vorstandssitzungen fassen. Das Präsidium kann auch außerhalb besonderer Vorstandssitzungen beschließen.

§ 13 Wirtschaftsbeirat

- (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Vereinsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.
Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat kann bei seinen Beratungen auch sachverständige Personen hinzuziehen.
- (3) Über Wirtschaftsbeiratssitzungen und Beschlüsse des Wirtschaftsbeirates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates sowie dem Präsidium zu übersenden ist.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Dem Wirtschaftsbeirat obliegt es, die Haushaltsführung des Vereins zu überwachen. Er genehmigt den Haushaltsplan des Hauptvereins und bestätigt die Richtigkeit des Jahresabschlusses.
 - b) Darüber hinaus berät er das Präsidium in allen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen nach Maßgabe dieser Satzung.
 - c) Außerdem kann der Wirtschaftsbeirat vom Präsidium die Aufstellung eines längerfristigen Finanz- und Investitionsplanes fordern. Die Genehmigung eines Haushaltsplanes entbindet das Präsidium nicht von der Verantwortung für den Verein.
 - d) Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates, oder ein von ihm benanntes Wirtschaftsbeiratsmitglied ist ständiges Mitglied im Gesamtvorstand und hat dort Sitz und Stimme.
 - e) Der Wirtschaftsbeirat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

§ 14 Revisoren

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei fachkundige Mitglieder des Vereins, die mindestens 30 Jahre alt sind, zu Revisoren. Falls ein Revisor während seiner Amtsdauer ausfällt, bestimmt der Vereinsrat einen Ersatzrevisor.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie erstatten der Hauptversammlung darüber schriftlichen Bericht und beantragen die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtvorstands für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 15 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus
 - den Gesamtvorstandsmitgliedern,
 - den Abteilungsleitern, soweit nicht schon im Gesamtvorstand vertreten
 - je einem von den Abteilungen zu benennenden Vereinsmitglied.
- (2) Der Vereinsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind, im Übrigen in den Fragen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander betreffen.

- (3) Der Vereinsrat entscheidet ausschließlich in Sitzungen. Der Vereinsrat ist vom Präsidium mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Kommt das Präsidium dem Antrag nicht nach, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
- (4) Das Präsidium hat die Mitglieder des Vereinsrates mindestens eine Woche vorher schriftlich oder telefonisch zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz im Vereinsrat, im Verhinderungsfall einer der Präsidiumsmitglieder. Die Leiter der Abteilungen können im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden.
- (6) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens so viele Stimmberechtigte anwesend sind, wie die Anzahl der Abteilungen im Verein beträgt.
Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. In dieser Ladung ist auf die Wiederholung der Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit hinzuweisen.
Der Vereinsrat ist in der Wiederholungssitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vereinsrat entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Sitzung des Vereinsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
- (2) Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.
- (3) Leiter der Hauptversammlung ist der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Präsidiumsmitglieder.
- (4) Stimmberechtigt bei der Hauptversammlung sind:
 - die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes
 - die Abteilungsleiter
 - die Delegierten der Abteilungen.
- (5) Jeder Stimmberechtigte hat insgesamt nur eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar, lediglich ein verhinderter Delegierter kann sich durch einen Ersatzdelegierten seiner Abteilung vertreten lassen.
- (6) Die Delegierten der Abteilung und deren Ersatzdelegierte sind in den Abteilungsversammlungen zu wählen und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (7) Das Präsidium hat alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie hat spätestens im dritten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. In jeder zweiten ordentlichen Hauptversammlung sind das Präsidium und die sonstigen direkt gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Revisoren neu zu wählen. Dazu wird ein Wahlausschuss in der Hauptversammlung gebildet und von den anwesenden Delegierten bestätigt.

(8)Das Präsidium kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn den Verein betreffende Umstände dies erfordern. Das Präsidium ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies der Vereinsrat mit wenigstens 2/3 seiner Stimmen beantragt oder mind. 100 Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich und unterschriftlich begehren. Kommt das Präsidium dem Antrag nicht nach, so können die jeweiligen Antragsteller die außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

(9)Die Hauptversammlung ist zuständig,

- zur Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums, des Berichts der Revisoren und der Berichte der Abteilungen;
- zur Entlastung und Neuwahl des Präsidiums und des Gesamtvorstandes und der drei Revisoren (alle zwei Jahre);
- zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- zur Entscheidung über Änderung dieser Satzung;
- zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zweckbestimmung.

(10)Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung muss grundsätzlich immer die Punkte

„Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums“,
„Bericht der Revisoren“,
„Berichte der Abteilungen“
sowie den Tagesordnungspunkt „Wünsche, Anträge“ enthalten.

Jedes zweite Jahr müssen die Punkte „Entlastung des Präsidiums“ und „Neuwahlen“ Bestandteile der Tagesordnung sein.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zweckbestimmung können nur vorgenommen werden, wenn diese in der Tagesordnung der Einladung aufgenommen sind.

(11)Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung die Volljährigkeit besitzen.

(12)Die Einberufung zu allen Hauptversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium mit einer Frist von 10 Tagen, durch Bekanntmachung im Lokalteil der örtlichen Presse.

(13)Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(14)Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

(15)Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Abteilungen

(1)Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Über die Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit.

(2)Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins. Sie können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten und nach Maßgabe der Beschlüsse

des Vereinsrates in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig sein. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.

- (3) Die Abteilungen sind berechtigt über die Mittel der Abteilung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu verfügen. Sie können zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Die Abteilung regelt die Abteilungsorganisation in einer Abteilungsordnung. Sie kann weitere Funktionsträger in die Abteilungsleitung wählen.
- (5) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren die Delegierten und die Ersatzdelegierten für die Hauptversammlung.

Die jeweilige Anzahl der Delegierten wird wie folgt ermittelt:

- Bis 50 Vollmitglieder: ein Delegierter der Abteilung,
- bei höheren Mitgliedszahlen je ein weiterer Delegierter pro angefangene 50 Vollmitglieder

Der maßgebliche Stichtag ist der 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet. Ist ein Abteilungsleiter oder ein Vollmitglied der Abteilung bereits Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes, so ist ein Ersatzdelegierten zu benennen.

- (6) Die Wahlen der Delegierten haben rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen; die Einberufung der Abteilungsversammlungen hierzu erfolgt durch den Abteilungsleiter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und kann auch im Lokalteil der örtlichen Presse bekannt gemacht werden.
- (7) Für die dem Verein entstehenden Kosten für Verwaltung, Organisation, Steuern, Abgaben und ähnliches kann der Verein von jeder Abteilung nach dem Verursacherprinzip einen dem Kosten- und Arbeitsaufwand angemessenen Deckungsbeitrag verlangen. Anrechenbare Sonderkosten der jeweiligen Abteilung können vorweg abgezogen werden. Der Verein kann die Erstattung der tatsächlich durch die Abteilung verursachten Kosten in voller Höhe verlangen.
- (8) Ausgaben, die nicht durch gesicherte Einnahmen, wie Spartenbeiträge oder vertraglich zugesicherte Werbeeinnahmen, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen oder genehmigten Darlehen gedeckt sind und welche die Abteilung vorübergehend oder dauernd unverhältnismäßig hoch verschulden würden, dürfen nicht veranlasst werden.
- (9) Der Abteilungsleiter ist insbesondere auch persönlich für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz aller Mittel der Abteilung in diesem Sinne und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks nach § 2 und der Gemeinnützigkeit nach § 3 verantwortlich.
- (10) Der Abteilungsleiter ist für die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und deren ordnungsgemäße Abrechnung und vorschriftsmäßige Verbuchung verantwortlich. Der Abteilungsvorstand haftet für die Einhaltung des Abteilungshaushaltes gemäß §§ 42 und 179 BGB, sowie nach § 69 Abgabenordnung (AO).

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei

Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 19 Jugendordnung

Die Jugendarbeit richtet sich nach der Jugendordnung des TSV Peißenberg.

§ 20 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und eine Hauptversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (2) Das nach Auflösung und Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Vermögen fällt dem Markt Peißenberg mit der Maßgabe zu, es wiederum nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, d.h. ausschließlich zur Förderung des Sports, zu verwenden.

§ 21 Verschwiegenheit

- (1) Die Verhandlungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, des Vereinsrates, des Wirtschaftsbeirates der Revisoren und der Kassen- und Rechnungsprüfer sind streng vertraulich.
- (2) Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit sind nur durch das Präsidium zulässig, jedoch nur dann, wenn dies vom Präsidium ausdrücklich beschlossen wurde. Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 15. März 2006 einstimmig beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. April 1994 außer Kraft.

Peißenberg, den 15. März 2006

gez. Petra Maier
Petra Maier
Präsidentin

gez. Martin Trautmann
Martin Trautmann
Vizepräsident

gez. Karl Gick
Karl Gick
Schatzmeister